

## BEKANNTMACHUNG DER STADT MÜNCHBERG

Die Stadt Münchberg hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 23.07.2024 gemäß Art. 7 Abs. 1, 2. Halbsatz Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) die Abstufung der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) „Markersreuth – Modlitz“ zum ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg (Art. 3 Abs. 1 Ziffer 4 i.V.m. Art. 54 BayStrWG) mit nachfolgendem Widmungstext beschlossen:

Bezeichnung: GVS „Markersreuth – Modlitz“ (Gemeindegrenze)  
Fl.Nr. 357/Teilfläche, Gemarkung Markersreuth  
Anfang: nach Hofeinfahrt Anwesen Markersreuth 21  
Ende: Gemeindegrenze zu Konradsreuth, Übergang in Fl.Nr. 381, Gem. Markersreuth  
Länge: 1,002 km

Straßenbaulastträger bleibt die Stadt Münchberg (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG). Widmungsbeschränkung: Das Befahren mit KfZ ist nur für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie für Anlieger gestattet.

Die Umstufung wird mittels Rechtskraft (Monatsfrist mittels Rechtsbehelfsbelehrung) der Verfügung wirksam. Die Umsetzung der Widmungsbeschränkung soll unmittelbar nach Rechtskraft mit verkehrsrechtlicher Anordnung vollzogen und die Beschilderung angebracht werden.

Nachfolgend ein Übersichtslageplan in verkleinerter Form:



Die entsprechenden Unterlagen und Lagepläne können im Rathaus, Ludwigstraße 15, 1. Stock, Zimmer-Nr. 18 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Telefonische Auskünfte erteilt das Stadtbauamt unter der Telefon-Nummer 09251/874-302.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth (Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth oder Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth) schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Münchberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügungen Widerspruch einzulegen. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Münchberg, den 26.07.2024  
Stadt Münchberg

gez. Zuber

Christian Zuber  
Erster Bürgermeister